

Satzung für den Ländlichen Reiterverein Tegel e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Ländlicher Reiterverein Tegel e.V.", hat den Sitz in Waidmannsluster Damm 10, 13507 Berlin und ist in das Vereinsregister von Berlin eingetragen.
- 1.2. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 2 Zweck

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch Förderung des Sports (§52 Abs.2 Nr. 21 AO) in Form des Reit- und Fahrsports und von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO). Insbesondere zielt der Verein darauf hin, Kindern und Jugendlichen aus sozial schwachen Familien den Kontakt mit Pferden zu ermöglichen.

Der Zweck soll erreicht werden durch:

- a) Beratung und Belehrung in allen Fragen der Pferdehaltung, Fütterung, Krankheitsbekämpfung, Belehrung am Pferd für Reiter und Fahrer.
 - b) Erwerb des Reiterpasses und des Reiterabzeichens.
 - c) Durchführung von Leistungsprüfungen und Wettbewerben.
 - d) Gemeinsames darstellendes Spiel von Mensch und Tier, insbesondere Pferd.
- 2.2. Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 2.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - 2.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - 2.5. Der Verein ist unpolitisch.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig
Der Verein besteht aus:
 - ordentlichen Mitgliedern,
 - außerordentlichen Mitgliedern,
 - Ehrenmitgliedern,
 - fördernden Mitgliedern.
- 3.2. Ordentliche Mitglieder sind voll geschäftsfähige, natürliche Personen. Sie sind stimmberechtigt.
- 3.3. Außerordentliche Mitglieder sind sonstige natürliche Personen. Sie sind nicht

stimmberechtigt.

Für den Eintritt außerordentlich Mitglieder ist die schriftliche Genehmigung des Erziehungsberechtigten erforderlich. Bei Erreichen der vollen Geschäftsfähigkeit werden sie zu ordentlichen Mitgliedern.

- 3.4. Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder sind um die Förderung des Vereins verdiente Mitglieder. Ehrenmitglieder haben Stimmrecht.
- 3.5. Juristische Personen können nur fördernde Mitglieder werden.
- 3.6. Die Aufnahme vollzieht der Gesamtvorstand. Ablehnung eines Bewerbers zur Aufnahme in den Verein und der Ausschluss eines Mitgliedes können nur vom erweiterten Vorstand mit Zweidrittelmehrheit ausgesprochen werden.
- 3.7. Pflichten der Mitglieder, Leistungsprüfungsordnung (LPO) und Verstöße gegen den Tierschutz, Beachtung des Umweltschutzes.
 - a) Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets –auch außerhalb von Turnieren- die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:
 - die Tiere ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen,
 - den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
 - b) Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet werden.
 - c) Die gesetzlichen Bestimmungen des Umweltschutzes sind zu beachten.

§ 4 Beiträge

- 4.1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und müssen im Voraus gezahlt werden. Die jeweils geltenden Zahlungsmodalitäten regelt die Beitragsordnung des Vereins. Über die Höhe des Jahresbeitrags für ordentliche und außerordentliche Mitglieder entscheidet die Hauptversammlung. Der geschäftsführende Vorstand kann im Einzelfall den Beitrag stunden. Der geschäftsführende Vorstand kann im Einzelfall den Beitrag teilweise erlassen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 4.2. Der Mitgliedsbeitrag für Neumitglieder beträgt jeweils nur den zwölften Teil des Jahresbeitrages, wie noch Monate offen sind. Über die Höhe der Aufnahmegebühr entscheidet die Hauptversammlung
- 4.3. Alle Mitglieder haben entsprechend ihren gesundheitlichen und körperlichen Fähigkeiten Arbeitsdienst für den Verein zu leisten. Die Anzahl der Arbeitsstunden pro Jahr und der Ablösungsbetrag für nicht geleistete Arbeitsstunden werden durch Beschluss der Hauptversammlung festgesetzt. Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand die Reduzierung der Arbeitsstunden aus gesundheitlichen oder familiären Gründen bewilligen.

- 4.4 Die Leitung des Arbeitsdienstes sowie die Planung und Durchführung und die Buchung der geleisteten Arbeitsstunden obliegt dem Platzwart.
Einladungen zum Arbeitsdienst haben rechtzeitig zu erfolgen und sind durch Aushang bekannt zu geben.
- 4.5. Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit die Erhebung von Umlagen beschließen. Diese Umlagen können jährlich bis zum Einfachen des Jahresbeitrages betragen.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch Tod eines Mitgliedes,
 - b) durch Auflösung des Vereins nach § 18 dieser Satzung,
 - c) durch freiwilligen Austritt unter Beachtung des § 5.3.,
 - d) durch Ausschluss
- 5.2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn das Mitglied Handlungen begeht, die geeignet sind, das Ansehen und die Interessen des Vereins zu schädigen oder die Ehrenhaftigkeit des betreffenden Mitgliedes in Frage zu stellen.
Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn ein Mitglied seine Pflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt. Insbesondere auch, wenn trotz schriftlicher Aufforderung das Mitglied länger als ein Vierteljahr in Zahlungsrückstand bleibt.

Vor einem Ausschluss können noch disziplinarische Maßnahmen wie

- Ermahnung,
- Warnung,
- Verweis,
- Nichtzulassung zu Vereinseinrichtungen auf Zeit,
- Ruhen der Mitgliedschaft auf Zeit

in Betracht kommen. Näheres regelt die Vereinsordnung.

Dem ausgeschlossenen oder mit einer anderen belegten Disziplinarmaßnahme betroffenen Mitglied steht Berufung bei der Schiedskommission offen.

- 5.3. Beim Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Verein werden keine Anteile oder Sacheinlagen zurückgezahlt. Der Austritt kann nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen und muss dem Verein bis zum 30. September schriftlich mitgeteilt werden.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand,
- d) die Rechnungsprüfer,
- e) die Schiedskommission.

§ 7 Die Hauptversammlung

- 7.1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihr hat jedes ordentliche Mitglied -auch ein Ehrenmitglied- eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.
- 7.2. Ausschließlich die Hauptversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom geschäftsführenden Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Geschäftsberichtes des geschäftsführenden Vorstandes sowie dessen Entlastung
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes, der Rechnungsprüfer und der Schiedskommission.
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 8 Die Einberufung der Hauptversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die Hauptversammlung stattfinden.

Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand fest.

§ 9 Die Beschlussfassung der Hauptversammlung

- 9.1. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 9.2. Eine Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei:
 - a) Satzungsänderung,
 - b) Dringlichkeitsanträgen,
 - c) Auflösung des Vereins.
- 9.3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied, das bei der Abstimmung anwesend ist, dies beantragt.
- 9.4. Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- 10.1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Hauptversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- 10.2. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Hauptversammlung gestellt werden, beschließt die Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 11 Außerordentliche Hauptversammlungen

Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 12 Die Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist für die Wahl des Jugendwartes und seines Stellvertreters zuständig. Für die außerordentlichen Mitglieder ist mindestens einmal im Jahr eine Jugendversammlung durchzuführen. Stimmberechtigt sind nur die außerordentlichen Mitglieder. Im übrigen gelten die §§ 8,9 und 10 sinngemäß, ausgenommen § 9.2.

§ 13 Der Vorstand

13.1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Personen:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden und
- dem Schatzmeister.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der Vorstandsmitglieder vertreten.

13.2. Der erweiterte Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- der Vorsitzende,
- der stellvertretende Vorsitzende,
- der Schatzmeister,
- der Jugendwart,
- der Sportwart,
- der stellvertretende Schatzmeister,
- der stellvertretende Jugendwart
- der stellvertretende Sportwart,
- der Platzwart

Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern -mit Ausnahme derer zu 1 bis 3- ist zulässig.

13.3. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Reisekosten, Tagegelder und andere sachliche Aufwendungen können unter Zustimmung des erweiterten Vorstandes erstattet werden.

§ 14 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§15 Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Hauptversammlung laut Satzung übertragen sind. Die Vereinsgeschäfte führt der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB, § 13.1 der Satzung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes nach § 13.2. Punkt 4-9, leiten die ihnen zugeordneten Fachbereiche. Sie beraten den geschäftsführenden Vorstand und berichten regelmäßig aus den Fachbereichen.

Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung bedarf keiner besonderen Form. Die Tagesordnung muss bei der Einberufung nicht mitgeteilt werden. Eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche ist einzuhalten. Ist der Vorsitzende verhindert, an der Vorstandssitzung teilzunehmen, wird diese vom stellv. Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 16 Die Schiedskommission

- 16.1. Die Schiedskommission setzt sich aus drei Mitgliedern sowie einem Vertreter zusammen. Sie dürfen nicht dem erweiterten Vorstand angehören. Die Mitglieder der Kommission werden durch die Hauptversammlung gewählt; ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre bis zur Wahl der neuen Schiedskommission.
- 16.2. Die Schiedskommission ist zuständig für:
 - die Schlichtung vereinsinterner Differenzen zwischen einzelnen Mitgliedern sowie zwischen Mitgliedern und Vorstand,
 - beratende Unterstützung des Vorstandes.
- 16.3. Die Kommission tritt auf Verlangen eines Mitgliedes oder des erweiterten Vorstandes zusammen. Sie ist nur bei vollständiger Anwesenheit ihrer Mitglieder beschlussfähig. An die Stelle eines abwesenden oder verhinderten Kommissionsmitgliedes tritt der Vertreter.

§ 17 Die Rechnungsprüfer

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer und einen Vertreter. Sie dürfen kein Amt im erweiterten Vorstand bekleiden. Zwei Rechnungsprüfer haben einmal im Vierteljahr die Kassenführung zu prüfen. Dabei haben sie auf die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu achten und dies in der Schlussbemerkung zu bestätigen.

Die Rechnungsprüfer haben den Jahresabschluss des Schatzmeisters zu prüfen und der Hauptversammlung darüber zu berichten.

§ 18 Auflösung des Vereins

Der Antrag zur Auflösung muss von mindestens 50 % der Mitglieder gestellt werden. Die Auflösung kann nur in einer eigens dafür einberufenen Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen erfolgen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Landessportbund e.V. Jesse-Owens-Allee 2, 14053 Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.